

# BEITRAGS- ORDNUNG



des Zeidlerverein Wendelstein 1912 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

Beschlossen am 19.01.2018, letztmalig geändert am 19.07.2019

## § 1 ALLGEMEINES

1. Diese Beitragsordnung ist eine Ergänzung der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.  
Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 ZAHLUNGSWEISE UND FÄLLIGKEIT

1. Die festgesetzten Beträge werden in der ersten Januarwoche des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

## § 3 BEITRÄGE

Fördermitglieder	Ab 10,00 Euro
Familien	35,00 Euro p. A.
Erwachsene ab 18 Jahre	26,00 Euro p. A.
Jugendliche von 14 bis 17 Jahre	13,00 Euro p. A.
Kinder von 0 bis 13 Jahre	6,50 Euro p. A.

1. Stichtag für die ermäßigten Beiträge ist der 01. Januar des Jahres, für den der Beitrag bezahlt wird. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

4. Bei Mahnungen werden ab der 2. Mahnung Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet.
5. Als Familie gelten bis zu zwei Erwachsene (über 18 Jahre) an einer Meldeadresse mit beliebig vielen Kindern.
6. Ist ein minderjähriges Kind über eine Familienmitgliedschaft dem Verein beigetreten, erlischt die Mitgliedschaft automatisch nach dem Jahr, in dem das Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat. Sollte die Mitgliedschaft weitergeführt werden, ist die Vorstandschaft zu informieren.
7. Schüler, Auszubildende und Studenten können auf Antrag bis zu dem Kalenderjahr in der Familienmitgliedschaft verbleiben, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
8. Fördermitglieder können an den Vereinsaktivitäten teilnehmen, haben auf Mitgliederversammlungen aber weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

#### **§ 4 UMLAGEN AN DEN LANDESVERBAND BAYERISCHER IMKER**

1. Zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag ist bei aktiven Mitgliedern der Beitrag des Landesverbandes Bayerischer Imker zu bezahlen. Dieser wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben und an den Landesverband weitergeleitet.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverband Bayerischer Imker.

#### **§ 5 VEREINSKONTO**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:  
IBAN: DE51 8306 5408 0004 9719 30, BIC: GENODEF1SLR. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.